



Wichtiger Hinweis für alle Arbeitgeber

Erklärungspflicht geringfügig Beschäftigter seit 01.01.2011

Ab 01.01.2011 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, in jährlichen Abständen alle Arbeitnehmer auf Minijob-Basis (sog. 400 €-Mitarbeiter) oder kurzfristig Beschäftigte zum Vorliegen von artgleichen Beschäftigungen oder zur Aufnahme weiterer Beschäftigungsverhältnisse (weiterer Minijob oder kurzfristige Beschäftigung) zu befragen.

Aus Beweisgründen gegenüber dem Rentenversicherungsträger sollte der Arbeitnehmer eine schriftliche Bestätigung unterzeichnen.

Bitte verwenden Sie als Muster die auf Seite 2 beigefügte Erklärung.

Bei Rückfragen stehen wir gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung! Dieses Info-Blatt steht auf unserer Homepage unter der Rubrik „Downloads“ zur Verfügung:

www.steuerberatung-probst.de

Erklärungspflicht geringfügig Beschäftigter seit 01.01.2011

Geringfügig Beschäftigte (geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte) haben seit dem 01.01.2011 eine Erklärung über weitere artgleiche Beschäftigungen oder deren Aufnahmen im Kalenderjahr gegenüber ihrem Arbeitgeber abzugeben.

Der geringfügig Beschäftigte wurde hierüber informiert und verpflichtet sich, dem Arbeitgeber bei Veränderungen unverzüglich eine schriftliche Meldung zu erstatten.

Erklärung des Arbeitnehmers:

(bitte ankreuzen)

- derzeit sind keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten
- folgende Veränderungen sind eingetreten:

.....

Ort, Datum

Arbeitnehmer